

Allgemeine Geschäftsbedingungen AQD Mietgeräte

1. Gegenstand

BWT AQUA (nachfolgend «BWT») vermietet dem Kunden die im Vertrag spezifizierten Geräte (z.B. Wasserspender, CO₂-Flaschen und vereinbartes Zubehör). Die Geräte verbleiben während der gesamten Mietdauer im Eigentum von BWT.

2. Leistungen von BWT

BWT verpflichtet sich, die gemieteten Geräte in gebrauchsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und während der gesamten Mietdauer in Stand zu halten. Die Wartung und allfällige Reparaturen werden ausschliesslich durch BWT durchgeführt.

3. Zeitpunkt der Wartung

Die Wartungsarbeiten werden, montags – freitags in der Zeit zwischen 07.00 bis 17.00 Uhr durchgeführt. Für die rationelle Gestaltung des Wartungsprogramms ist die konkrete Festlegung des Zeitpunkts der Wartungsarbeiten BWT freigestellt, wobei Kundenwünsche nach betrieblicher Möglichkeit berücksichtigt werden. Auf Wunsch des Kunden können Zeiten ausserhalb der oben genannten Wartungszeiten vereinbart werden. Auf diese ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten (inkl. Feiertage, Samstage, Sonntage, Abend- und Nachtzeiten, etc.) erfolgenden Arbeiten, wird BWT Zuschläge zwischen 25% und 100% (gemäss den aktuellen Zuschlägen des Pikett-Dienstes BWT für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit) in Rechnung stellen. Der Zugang zu den Installationen muss zwecks Wartung vom Kunden auf seine Rechnung für den Servicetechniker sichergestellt werden. Massgebend für den Leistungsumfang der Wartung ist der abschliessende Leistungskatalog gemäss Mietvertrag.

4. Lieferung, Installation und Rückgabe

BWT liefert und installiert die Geräte am vereinbarten Standort. Bei Vertragsende sind die Geräte in ordnungsmässigem Zustand zurückzugeben, unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung. BWT ist berechtigt, bei Rückgabe Mängel, die über die normale Abnutzung hinausgehen, dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5. Mietdauer und Kündigung

Die Mindestmietdauer ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Ohne Kündigung verlängert sich das Mietverhältnis jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern es nicht mit eingeschriebenem Brief mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) schriftlich gekündigt wird. BWT ist berechtigt, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere bei Zahlungsverzug, unsachgemässer Nutzung oder Gefährdung der Sicherheit sowie bei Konkursöffnung über den Kunden (oder ähnlichen konkursrechtlichen Vorgängen).

6. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Geräte sorgfältig zu gebrauchen und die Betriebs- und Sicherheitsanweisungen einzuhalten. Veränderungen an den Geräten sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von BWT zulässig. Der Zugang zu den Geräten ist für Service- und Wartungsarbeiten durch BWT jederzeit zu gewährleisten.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Mietzinses erfolgt vierteljährlich auf Rechnungsstellung hin zu folgenden Terminen: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Rechnungen sind innert 30 Tagen netto nach Rechnungsstellung zahlbar. Hält der Kunde die Zahlungsfristen nicht ein, so hat er ohne Mahnung ab Zeitpunkt der Fälligkeit einen Verzugszins in der Höhe von 5% p.a. zu entrichten. Befindet sich der Kunde mit einer fälligen Zahlung im Rückstand, so kann BWT unter Ansetzung einer 10-tägigen Nachfrist die Zahlung verlangen. Leistet der Kunde die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, ist BWT berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen und den Mietgegenstand ohne weitere Ankündigung beim Kunden abzuholen.

Der Anspruch von BWT auf Zahlung der rückständigen Mietzinse inkl. Pro-rata-Anteil der angebrochenen Zahlungsperiode und Verzugszinsen bleibt davon unberührt. Schadenersatzansprüche von BWT bleiben in jedem Fall vorbehalten. BWT kann weitere Leistungen von der Zahlung der ausstehenden Beträge abhängig machen. Aufwendungen von BWT für Arbeiten, die durch vorliegendes Mietverhältnis nicht gedeckt sind, unterstehen ebenfalls den oben genannten Zahlungsbedingungen.

Die Zustellung der Rechnungen erfolgt postalisch, per E-Mail oder auf Nachfrage über in der Schweiz etablierte Zahlungsportale, wobei kein Anspruch auf Rechnungsstellung via ein bestimmtes Zahlungsportal besteht. Gebühren der Zahlungsportale gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden und werden mit der Mietrechnung erhoben.

Änderungen von Rechnungsadressen, Kosten- oder Bestellnummern, Ansprechpartnern oder sonstigen Referenzen, die für die Rechnungsstellung relevant sind, sind von der Kundschaft BWT unverzüglich mitzuteilen.

Meldungen, die im ersten Monat eines Quartals erfolgen, werden jeweils ab der nächsten Quartalsabrechnung berücksichtigt. Später erfolgende Meldungen können grundsätzlich nicht mit der nächsten Quartalsabrechnung berücksichtigt werden.

Sofern gemeldete Mutationen eine Neuzustellung der Rechnung erfordern, wird eine Administrationsgebühr von CHF 50.00 pro Rechnung erhoben.

Während des laufenden Mietverhältnisses ist die erste Mutation kostenlos. Für jede weitere Mutation wird eine Bearbeitungsgebühr nach folgendem Schlüssel erhoben:

1–25 Geräte: CHF 75.00
26–49 Geräte: CHF 112.50
ab 50 Geräte: CHF 150.00

Davon nicht umfasst sind allfällige zusätzliche Gebühren aufgrund einer notwendigen Neuzustellung einer Rechnung.

8. Ersatzteile

Sämtliche Kosten für Ersatzteile, Verbrauchs- und Betriebsmittel (z.B. Salz, CO₂-Füllungen, Filtermaterialien), sofern nicht ausdrücklich im Mietvertrag inbegriffen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Sie werden zu den jeweils aktuellen Preisen von BWT in Rechnung gestellt.

9. Versicherung und Haftung

BWT verfügt über eine Versicherung, die Schäden abdeckt, welche durch die gemieteten Geräte selbst verursacht werden können. Darüber hinaus haftet BWT nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemässen Gebrauch oder Eingriffe durch den Kunden oder Dritte gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

10. Gewährleistung

BWT garantiert, dass sie ihre Leistungen mit der erforderlichen und üblichen Sorgfalt erbringt. BWT verpflichtet sich, die gemieteten Geräte während der gesamten Mietdauer in einem zum vertragsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und zu erhalten.

11. Datenschutz

BWT bearbeitet Personendaten gemäss den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen, die Vertragsbestandteil sind.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des CISG. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, ist der Sitz der BWT (Aesch BL).